

Ordnung zur Gewährung von Leistungen aus dem Notfallfonds für Studierende der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)

vom 15. Mai 2019

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 13, Absatz 3 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 677), folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch das Präsidium hiermit verkündet wird.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hochschule Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) unterhält einen Notfallfonds für unverschuldet in Not geratene Studierende der Hochschule.
- (2) Der Notfallfonds wird ausgestattet mit Mitteln, die der htw saar aus Spenden von Unternehmen, dem Arbeitskreis Hochschule und Wirtschaft - Freunde und Förderer der htw saar und sonstigen Personen und Einrichtungen zufließen, sowie aus weitergeleiteten Beiträgen der Studierendenschaft.
- (3) Der Notfallfonds soll verhindern, dass Studierende, die kurzfristig durch Krankheit, Unfall oder andere unvorhergesehene Ereignisse in eine besondere Notlage geraten sind, ihr Studium aus wirtschaftlichen Gründen ab- oder unterbrechen müssen oder gar nicht erst aufnehmen können. Der Notfallfonds soll somit zur Verringerung der Studienabbruchsquote und zur Verkürzung der Studiendauer beitragen.

§ 2 Zielsetzung und Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Der Notfallfonds richtet sich an Studierende der htw saar, die einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage ausgesetzt sind. Die Kriterien für die Auszahlung von Hilfsgeldern aus dem Notfallfonds sind:
 - Die wirtschaftliche Notlage muss existenzbedrohend sein, d.h. ohne finanzielle Hilfe muss die ordnungsgemäße Fortführung des Studiums gefährdet sein.
 - Die wirtschaftliche Notlage muss zeitlich begrenzt sein (i. d. R. 1 Semester) und darf sich nicht auf die gesamte Studiendauer beziehen.
 - Der Notfallfonds darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn alle anderen verfügbaren Hilfsquellen (insbesondere BAföG, Stipendien, Darlehensgewährung durch das Studentenwerk, Sozialhilfe, Unterstützung durch Familienangehörige, ...) ausgeschöpft sind. Die Nachweise darüber sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu erbringen.
 - Der Leistungsstand der Antragstellerin/des Antragstellers muss mindestens so gut sein, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums gerechnet werden kann.
 - Antragstellerinnen/Antragsteller müssen an der htw saar mit der Verpflichtung zum Ablegen von Prüfungen immatrikuliert sein. Gaststudierende und Studierende in Weiterbildungsstudiengängen sind nicht antragsberechtigt.
 - Antragstellerinnen/Antragsteller müssen mit Hilfe eines Notenauszugs oder durch ein Gutachten einer Professorin/eines Professors, aus dem sich ein hinreichend positiver Studienverlauf ergibt, nachweisen, dass ein erfolgreicher Studienabschluss erwartet werden kann.
- (2) Die Bewilligung von Unterstützungszahlungen aus dem Notfallfonds ist nicht gebunden an
 - einen bestimmten Familienstand (z.B. Alleinerziehende/r mit Kind/ern)
 - Staatsangehörigkeit
 - bestimmte Ursachen (z.B. nur unverschuldete Notlage)
- (3) Von Bezieherinnen und Beziehern der Unterstützungszahlungen wird erwartet, dass sie nach Überwindung der Notlage bzw. nach erfolgreicher Beendigung ihres Studiums die erhaltene Leistung an den Notfallfonds der htw saar zurückzahlen.

§ 3 Leistungen

(1) Die Unterstützungszahlung kann als monatliche Beihilfe zum Lebensunterhalt oder als einmaliger Zuschuss gewährt werden. Eine laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt kann bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 € pro Monat gewährt werden. Die Förderungsdauer beträgt ein halbes Jahr; die Unterstützungszahlung kann auf Antrag maximal ein weiteres halbes Jahr verlängert werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Verlängerung.

Der Höchstbetrag für einen einmaligen Zuschuss beträgt 500 € pro Semester. Die Gesamtfördersumme pro Antragstellerin/Antragsteller darf 1.800,00 € nicht überschreiten.

(2) Jeder Missbrauch der Unterstützungszahlung (z. B. falsche Angaben bei Antragstellung, zweckwidrige Verwendung) führt zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung bereits ausbezahlter Gelder. Die Hochschule ist nach § 93a Abgabenordnung (AO) verpflichtet, die Finanzbehörden über Stipendienzahlungen zu informieren.

§ 4 Antragstellung und Verfahren

(1) Anträge sind unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks an die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar), Vergabeausschuss Notfallfonds, Goebenstraße 40, 66117 Saarbrücken zu richten. Anträge können jederzeit gestellt werden. Sie müssen enthalten:

1. Lebenslauf
2. Vollständig ausgefüllter Antrag
3. Immatrikulationsbescheinigung
4. Aktueller Notenauszug oder Gutachten
5. Beschreibung der Notlage und der voraussichtlichen zeitlichen Dauer
6. Nachweis darüber, dass andere Finanzierungsquellen nicht zur Verfügung stehen (z.B. Ablehnungsbescheide BAföG, Sozialgeld, Stipendien, ...)
7. Kontoauszüge der letzten sechs Monate.

Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

(2) Der Vergabeausschuss wird vom Präsidium für einen Amtszeit von drei Jahren eingesetzt und besteht aus der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Internationalisierung als Vorsitzende/Vorsitzenden, einer Vertreterin/einem Vertreter des ASTA, der Referentin/dem Referenten für Unternehmenskontakte, einer Vertreterin/einem Vertreter des Studierendenservice und der Leiterin/dem Leiter des Familienbüros. Bei Eingang eines Antrags entscheidet der Vergabeausschuss in der Regel in einem Umlaufverfahren. Kommt es dabei zu keiner einvernehmlichen Entscheidung, ist vor der Mitteilung der Entscheidung an die Antragstellerin/den Antragsteller ein Besprechungstermin anzuberaumen. Die Ausschussmitglieder können die Antragstellerin/den Antragsteller vor der Entscheidung anhören. Der Ausschuss entscheidet daraufhin über die Bewilligung des Antrags und veranlasst die Auszahlung der Unterstützungszahlung.

(3) Alle bei der Verwaltung der Anträge anfallenden Tätigkeiten, insbesondere Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Einschlägigkeit, Einberufung des Vergabeausschusses sowie Mitteilung der vom Ausschuss getroffenen Entscheidungen an die betroffenen Studierenden und Auszahlung der bewilligten Leistungen werden vom Familienbüro wahrgenommen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft und wird zusätzlich im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 23. Mai 2019

Der Präsident


Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard